

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80

Wien, am 13. November 1985

Zl.: 000-21/85

10/SN-202/ME

L. Wassner

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

91

85

Datum: 2. NOV. 1985

Verf. 22. NOV. 1985

goh

Betr.: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 36. Vertragsbediensteten-
gesetznovelle.

Bezug: 921 010/1-II/A/1/85

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum oben zitierten Gesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz bringt für die Vertragsbediensteten des Bundes einen zusätzlichen Urlaubsanspruch und verursacht dadurch auch zusätzliche Kosten.

Da aufgrund der Verfassungslage die Vertragsbediensteten die Gemeinden nicht schlechter gestellt sein dürfen, als die des Bundes, ist bei der Gesetzwerdung dieses Entwurfes damit zu rechnen, daß auch die Urlaubsbestimmungen für die Gemeindebediensteten dahingehend novelliert werden, daß diese auch einen höheren Urlaubsanspruch bekommen.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß dadurch dieses Gesetz in der Folge zu einer finanziellen Belastung der Gemeinden führen wird. Da die Gemeinden ohnehin bisher bereits mit derart vielen Aufgaben betraut waren, wird eine Urlaubsverlängerung bedingen, daß zusätzliche Bedienstete aufgenommen bzw. Überstunden angeordnet werden müssen.

Bringt man weiters diese Novelle in einen Zusammenhang mit den Besoldungsverhandlungen für das nächste Arbeitsjahr, so stellt der Mindestbetrag von S 500.- für die Gemeinden eine weitere finanzielle Belastung dar. Daß diese Belastung weit höher ist als bei den übrigen Gebietskörperschaften versteht sich aus der Tatsache, daß die Vertragsbediensteten- und Beamtenstruktur in den Dienstleistungsbetrieben der Gemeinden höhere Belastungen bei gleichbleibenden Einnahmen verursachen.

- 2 -

Unter dem Aspekt der finanziellen Mehrbelastung, die nicht nur aus dem erweiterten Urlaubsausmaß entsteht, werden grundsätzliche Bedenken angemeldet, wobei jetzt schon auf einen entsprechenden finanziellen Ausgleich verwiesen werden muß.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

